

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 018-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.61

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweissimmen, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 225/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wem gehört die Insel-Gruppe nach der Fusion und wer trägt die Verluste der Spital Netz Bern AG?

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Insel-Gruppe nach der Fusion von Inselspital und Spital Netz Bern AG ein neues Unternehmen im Gesundheitsbereich des Kantons Bern.

Der Regierungsrat verlangte in seinem vertraulichen Beschluss Nr. 570/2015 vom 6. Mai 2015 die Klärung wichtiger Fragen zur künftigen Eigentümerschaft der neuen Unternehmung. Verwaltungsratspräsident Joseph Rohrer bestätigte in einem Interview vom 28.12.2015, dass diese Fragen noch immer nicht geklärt seien.

Bei einer Fusion dieser Dimension sollten grösste Transparenz und die nötige Sorgfalt eingehalten werden.

Dass der Kanton als Alleinaktionär der Spital Netz Bern AG keine Angaben macht über die künftigen Besitzverhältnisse bei einer Fusion ist alarmierend. Es handelt sich um Eigentum der Steuerzahler des Kantons Bern.

Das ist vor allem deshalb wichtig, weil die finanzielle Lage der nun in der mit der Inselgruppe fusionierten Spital Netz Bern AG offenbar vor der Fusion sehr schlecht war.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Anteil der Aktien der Insel-Spital-Gruppe hält der Kanton Bern nach der Fusion am 1.1.2016?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat seinen Einfluss auf die Insel-Gruppe zu bewahren, wenn er als Minderheitsaktionär figurieren sollte?
3. Ist ein Aktienverbindungsvertrag vorgesehen, und welchen Inhalt hat der Vertrag?
4. Sind Stimmrechtsaktien vorgesehen, damit der Regierungsrat die Mehrheit der Stimmkraft hat?
5. Falls keine Stimmrechtsaktien zu Gunsten des Kantons Bern vorgesehen sind, wie stellt sich der Regierungsrat in Zukunft vor, die Kontrolle über die öffentliche Insel-Gruppe auszuüben?
 - a bei der Wahl des Verwaltungsrates?
 - b bei allfälligen Veräusserungen von Liegenschaften?
6. Wie sah die Bilanz der Spital Netz Bern AG am 31.12.2015 aus? Wie hoch waren namentlich die Schulden? Wie gross war der Verlust der Spitalnetz Bern AG in den Jahren 2013, 2014 und 2015?
7. Wer kommt für die Verluste der Spital Netz Bern AG auf bzw. wie wurden die Aktien der Spital Netz Bern AG bei der Fusion berechnet?
8. Wurde das versprochene Synergiepotenzial beim Zusammenschluss von Spital Netz Bern AG und Inselspital realisiert, und wie hoch ist der Gewinn oder der Verlust?
9. Sind im Rahmen der Gründung der Insel-Gruppe AG Entscheide betreffend die Ausgestaltung der Baserate getroffen worden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Brisanz dieser Fragen begründet die Dringlichkeit von selbst.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Übertragung des operativen Spitalbetriebs der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG in die Insel Gruppe AG erfüllt die Spitalführung den Auftrag des Regierungsrates, im Rahmen des Projektes „Stärkung des Medizinalstandorts Bern“(SMSB) die beiden Spitäler in geeigneter juristischer und organisatorischer Form zusammenzuführen.

Frage 1

Die Beteiligungsquoten legen fest, welcher Aktienanteil von den beiden Aktionären, der Inselspital-Stiftung und des Kantons Bern an der Insel Gruppe AG gehalten wird. Sie werden nach einem anerkannten Unternehmensbewertungsmodell ermittelt, das von Pricewaterhouse Coopers AG geprüft und von der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) akzeptiert ist. Die BBSA überprüft als Aufsichtsorgan über die Inselspital-Stiftung, ob durch die Übertragung der operativen Spitalbetriebe der Inselspital-Stiftung Bern und der Spital Netz Bern AG das Stiftungsvermögen geschmälert wird, oder die Inselspital-Stiftung in der indirekten Führung des Spitalbetriebs

zu stark eingeschränkt wird. Sind die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht gegeben, kann die BBSA die Übertragung der operativen Spitalbetriebe nicht zulassen.¹

Die Bewertung stellt auf der Jahresrechnung 2015 sowie dem zukünftigen Ertragspotenzial ab. Die effektiven Beteiligungsquoten werden deshalb nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses beider Unternehmen ermittelt. Der Kanton Bern wird wahrscheinlich einen Aktienanteil im einstelligen Prozentbereich halten. Artikel 21 Absatz 3 SpVG gestattet das Halten einer Minderheitsbeteiligung, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Weiterhin vollständig im Eigentum der Spital Netz Bern AG verbleiben die Liegenschaften. Die Insel Gruppe entrichtet dafür einen Mietzins in der Höhe der Anlagenutzungskosten gemäss Swiss GAAP FER plus Zuschlag nach VKL (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (Stand am 1. Januar 2009).

Frage 2

Der Regierungsrat wird bei der Insel Gruppe AG gestützt auf die Artikel 21 Absatz 3, 22 und 23 des SpVG seine Rechte als Aktionär wahrnehmen. Diese beruhen grundsätzlich auf dem schweizerischen Aktienrecht. Weitergehende Mitspracherechte und Informationspflichten betreffend die Insel Gruppe AG sind in einem Aktionärbindungsvertrag zwischen der Inselspital-Stiftung und dem Kanton Bern geregelt (siehe dazu Frage 3).

Frage 3

Wie in der Antwort zur Frage 2 erwähnt wird ein Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen. Darin sind weitergehende Mitspracherechte wie beispielsweise die Wahl des identischen Verwaltungsrates durch den Regierungsrat und Informationspflichten wie beispielsweise das regelmässig stattfindende strategische Führungsgespräch mit dem Regierungsrat geregelt. Die Vertragsinhalte stammen im Wesentlichen aus der Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionale Spitalzentren (RSZ) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) [RRB 32/2014 vom 15. Januar 2014].

Frage 4

Die Einführung von Stimmrechtsaktien ist noch offen. Stimmrechtsaktien beeinflussen direkt die Mitspracherechte an der Generalversammlung der Insel Gruppe AG. Sie werden chronologisch nach der Ermittlung der Beteiligungsquoten festgelegt. Gegenüber den Regelungen im Aktionärbindungsvertrag können damit voraussichtlich keine zusätzlichen Mitspracherechte erwirkt werden.

Frage 5a

Der Regierungsrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG. Mit dem Aktionärbindungsvertrag ist sichergestellt, dass der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG identisch besetzt wird.

¹

Im Stiftungsreglement der Inselspital-Stiftung ist für die Übertragung des operativen Spitalbetriebes eine Zweckänderung nötig. Änderungen im Stiftungsreglement müssen vom BBSA genehmigt werden.

Frage 5b

In der Insel Gruppe AG befinden sich die operativen Spitalbetriebe der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG. Die Spitalimmobilien befinden sich nach wie vor im Eigentum der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG. In Bezug auf die Veräusserung von Liegenschaften gibt es demnach mit der Gründung der Insel Gruppe AG keine Veränderung betreffend die Einflussnahme des Regierungsrates bei Veräusserungen von Liegenschaften.

Frage 6

Die Abschlussarbeiten zur Erstellung der Jahresrechnung 2015 der Spital Netz Bern AG sind noch im Gang. Die testierte Jahresrechnung 2015 wird an der Generalversammlung in der zweiten Junihälfte 2016 durch den Alleinaktionär Kanton Bern genehmigt. Mit der Umsetzung des im 2015 erarbeiteten Sanierungsplanes kann die Spital Netz Bern AG finanziell stabilisiert werden. Sie hat im 2013 gemäss Abschluss nach OR ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet. Im 2014 resultierte gemäss Abschluss nach OR und nach Swiss GAAP FER² ein Verlust in der Höhe von 15.7 Millionen Franken. Das definitive Jahresergebnis 2015 ist noch nicht bekannt, ersten Prognosen zu Folge wurde aber erneut ein Verlust erwirtschaftet.

Frage 7

Verluste vermindern mit dem Ergebnisverwendungsbeschluss der Generalversammlung das Eigenkapital der Gesellschaft. Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, werden die Beteiligungsquoten an der Insel Gruppe AG nach einem Berechnungsmodell von Pricewaterhouse Coopers AG ermittelt. Das Modell stützt sich auf die Jahresrechnung 2015 sowie zukünftig zu erwartende Ergebnisse der Spitalbetriebe der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG. Das Berechnungsmodell ist eine praxiserprobte Methode, die auch von Banken und Investoren angewendet wird. Die Umsetzung der Ermittlung der Beteiligungsquoten wird von der Revisionsstelle und der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) überwacht.

Frage 8

Das abgestufte Versorgungsmodell des Unternehmens definiert die Aufgaben des Universitäts-, des Stadtsitals und der Landspitäler. Wichtige Bereiche in der Pharmazie, im Labor, in der Logistik, in den zentralen Diensten, in der Spitalführung konnten zusammengeführt werden. Daraus ergaben sich erhebliche Skaleneffekte, Einsparungen, Service- und Qualitätsverbesserungen. Weitere Synergien ergeben sich aus dem vollzogenen Zusammenschluss der operativen Spitalbetriebe in einer juristischen Gesellschaft, der Insel Gruppe AG. Es sind demnach noch nicht alle Synergiepotenziale realisiert worden.

Die Synergieeffekte zeigen sich darin, dass das Stadtsital und die Landspitäler der Spital Netz Bern AG erfolgreich weiterbetrieben und durch vielfältige Massnahmen weiterentwickelt werden können. Erwähnt seien beispielhaft die Sanierung des Operationstraktes des Spitals Aarberg oder die strategische Neupositionierung des Leistungsangebots des Spitals Riggisberg. Dank dem abgestuften Versorgungsmodell können punktuell zusätzliche Leistungen im Stadt- und in den Landspitälern angeboten werden.

² Die SNBe AG ist nach Artikel 54 Absatz 1 des Spitalversorgungsgesetzes als im Kanton gelegenes Listenspital verpflichtet, ihre Jahresrechnung auf der Grundlage eines national oder international anerkannten Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Für die Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards wurde eine Übergangsfrist gewährt. Deshalb hat die SNBe AG im 2013 noch keinen Swiss GAAP FER Abschluss.

Der Gewinn aus dem Synergiepotenzial setzt sich demzufolge für das Stadt- und die Landspitäler aus quantitativen und qualitativen Elementen zusammen.

Frage 9

Der Verwaltungsrat hat sich für die Umsetzung von zwei Baserates entschieden. Für die Stadt- und Landspitäler ist die Baserate mit Unterstützung des Verbands „diespitäler.be“ ausgehandelt worden. Betreffend Universitätsspital sind die Gespräche noch im Gang. Die Höhe der Baserate des Universitätsspitals konnte noch nicht bestimmt werden. Das Zwei-Tarif-Spital ist bei den Verhandlungspartnern grundsätzlich unbestritten.

Verteiler

- Grosser Rat